

S. 81 / Nr. 24 Schuldbetreibungs- und Konkursrecht (d)

BGE 63 III 81

24. Entscheid vom 1. September 1937 i. S. Blum.

Regeste:

Beruf im Sinne des Art. 92 Ziff. 3 SchKG ist jede vom Schuldner ausgeübte notwendige Erwerbstätigkeit, auch wenn sie keine spezielle Ausbildung erfordert.

Par profession selon l'art. 92, ch. 3 LP, il faut entendre toute activité personnelle nécessaire pour l'entretien du débiteur, dût-elle ne point exiger une instruction spéciale.

Per professione ai sensi dell'art. 92 cp. 3 LEF deve intendersi qualsivoglia attività esercitata dal debitore, necessaria al suo sostentamento, anche se non richiede speciale preparazione o cognizioni.

Die kantonalen Beschwerdeinstanzen haben das Automobil des Otto Heuberger in der vom Rekurrenten gegen ihn angehobenen Betreibung als unpfändbar erklärt, weil es dem Schuldner zur Ausübung seines Mineralwasserhandels unentbehrlich sei. Gegenüber dem Entscheid der kantonalen Aufsichtsbehörde vom 10. August 1937 hält der Rekurrent an der Pfändung des Automobils fest.

Seite: 82

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer

zieht in Erwägung:

Die Vorinstanz stellt auf Grund der erstinstanzlichen Akten und eines ergänzenden Berichtes des Betreibungsamtes verbindlich fest, dass der Schuldner den Mineralwasserhandel als Haupterwerb betreibe und hiezu das Automobil als Transportmittel notwendig brauche. Gegen diese Feststellungen vermöchte der Rekurrent vor Bundesgericht nur mit dem Nachweis aktenwidriger Grundlagen aufzukommen. Ein solcher Nachweis liegt aber nicht vor, und die neuen Vorbringen fallen nach der auch im betreibungsrechtlichen Weiterziehungsverfahren des Art. 19 SchKG anwendbaren Regel des Art. 80 OG ausser Betracht.

Streitig ist namentlich die Rechtsfrage, ob der vom Schuldner betriebene Handel als Beruf im Sinne von Art. 92 Ziff. 3 SchKG gelten könne, obwohl er erst vor kurzer Zeit, ohne sich dafür besonders ausgebildet zu haben, zu dieser Tätigkeit übergegangen ist. Das hat die Vorinstanz mit Recht bejaht, und zwar braucht entgegen ihren Ausführungen nicht von einem Grenzfall gesprochen zu werden. Die Umschreibung des Berufes als einer Ausübung von durch Lehre oder Studium erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten kann freilich zur Auffassung verleiten, es bedürfe eines gewissen Lernaufwandes, um eine Tätigkeit als Beruf anzusprechen. Die neuere Rechtsprechung legt aber hierauf kein Gewicht mehr (vgl. etwa BGE 60 III 110), und es wäre denn auch nicht gerechtfertigt, einer zur Beschaffung des notwendigen Lebensunterhaltes ausgeübten Tätigkeit den Schutz der Unpfändbarkeit unentbehrlicher Geräte zu versagen, wenn sie keine spezielle Berufsbildung bedingt. Von Belang ist vielmehr unter dem betreibungsrechtlichen Gesichtspunkt der Unpfändbarkeit von Werkzeugen nur, ob die persönliche Tätigkeit des Schuldners im Vordergrund steht und nicht etwa eine Ausbeutung

Seite: 83

kapitalistischer Erwerbsfaktoren vorliegt. Auch eine Arbeit, die so einfach ist, dass sie kaum erst erlernt werden muss, verdient den Schutz des Art. 92 Ziff. 3 SchKG, wenn sie dem Schuldner Beruf, d. h. notwendige Erwerbstätigkeit ist. Übrigens ist im vorliegenden Falle eine gewisse zu der allgemeinen Schulbildung hinzutretende Geschäftskennntnis und ferner eben die Fähigkeit, ein Automobil zu lenken, zweifellos erforderlich. Und der Gebrauch des Fahrzeuges ist sowenig Kapitalausbeutung wie im Falle des Taxichauffeurs (BGE 61 III 47).

Demnach erkennt die Schuldbetr.- u. Konkurskammer. Der Rekurs wird abgewiesen